

# Asbesthaltiger Cushion-Vinyl-Bodenbelag

01.10.2012 14:36 von Bernd Kibies

## Asbesthaltiger Cushion-Vinyl-Bodenbelag



Asbest ist ja immer wieder mal ein Thema beim „Bauen im Bestand“, dabei werden z.B. zementgebundene Well- oder Fassadenplatten relativ oft, auch von Laien, schnell als asbesthaltig erkannt. Weniger bekannt sind asbesthaltige Bodenbeläge, die aufgrund eines Sanierungsstaus immer noch in Altbauten vorzufinden sind. Diese sind bis Mitte der achtziger Jahre in Gebäuden, besonders auch in Wohnräumen verwendet worden. Heutzutage sind Verwendung und Verkauf in Deutschland durch die Gefahrstoffverordnung verboten. Es wird zwischen "Flex-Platten" (Vinyl-Asbest-Fliesen, PVC-Platten) und Cushion-Vinyl-Beläge ("CV"-Beläge) unterschieden.

Flex-Platten sind i.d.R. quadratische Platten (25x25cm) mit einer leicht marmorierte Oberfläche, meist grau oder beige, diese gibt es aber auch z.B in rot, gelb, schwarz, blau und bestehen aus einer homogene Mischung mit ca. 15 % Asbest in festgebundener Form.

Cushion-Vinyl-Beläge ("CV"-Beläge) sind lagenartig aufgebaute PVC-Bahnenwaren, mit starker Farbgebung und Musterung. Das Dekor bildet in der Regel Fliesen oder Ziegelfußböden nach.

Diese Bodenbeläge sind meist zweischichtig aufgebaut, früher mit einer Asbestpappen als Rückseite. Teilweise liegt auch ein dreischichtiger Aufbau vor, die Asbestpappe wurde dabei als Zwischenlage eingearbeitet. Cushion-Vinyl-Beläge haben wegen der schwachen Bindung der Asbestfasern ein wesentlich höheres Gefährdungspotential als Flex-Platten.

Asbest kann außerdem in den Zwischenlagen von Linoleum- und Stragulabelägen enthalten sein, außerdem in Estrich- und Klebematerialien. Werden diese Beläge beschädigt oder nicht sachgemäß ausgebaut (Entfernen, Abschleifen, Fräsen, Abschaben usw.), können hohe Konzentrationen an Asbestfasern entstehen und die betroffenen sowie umliegenden Räume kontaminieren.

Asbesthaltige Cushion-Vinyl-Beläge wurden bis in die 1980er Jahre in größerem Umfang in Wohnungen, in Feuchträumen (Bad, Toilette) und Küchen verlegt, teilweise lose aufgelegt, meistens aber verklebt. Sind diese nicht beschädigt, fest verklebt und rundum abgeschlossenen, kann man davon ausgehen, daß die Asbestfasern unter dem Belag eingeschlossen bleiben. Die Beläge sind als schwachgebundene Asbestmaterialien im Sinne der Asbest-Richtlinie einzustufen. Die Sanierungsdringlichkeit der Cushion-Vinyl-Beläge wird anhand der Punkteliste der Asbest-Richtlinie ermittelt. Durch die asbestfreie Oberschicht überschreiten die Beläge auch für Wohnbereiche nicht 70 Punkte (Sanierungsdringlichkeitsstufe III). Die Sanierung von verklebten Cushion-Vinyl-

Fußbodenbelägen ist aber nicht als Sanierung geringen Umfangs, sondern als umfangreiche Asbestsanierung durchzuführen.

Ansonsten, Cushion-Vinyl-Beläge lose aufgelegt oder beschädigt, kann man davon ausgehen, dass Asbestfasern in die Raumluft abgegeben werden. Die Höhe der Belastung wird in jedem Einzelfall anders sein.

Es kann dann auch nicht mehr von einer dichten Verkleidung gesprochen werden, damit können B0 Punkte der Punkteliste der Asbest-Richtlinie überschritten werden, mit der Folge, dass unverzügliches Handeln notwendig ist.

Werden die Bodenbeläge ausgebaut, sollten/müssen diese Arbeiten, unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 519 und der Asbestrichtlinie, von einem Sanierungsfachbetrieb ausgeführt werden.

Ein vom berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) geprüftes Arbeitsverfahren, ermöglicht auch den Ausbau der Cushion-Vinyl-Beläge als Maßnahme geringer Exposition. Bei diesem Verfahren muss der Belag nach Herstellung von Öffnungen (Nadeln) längere Zeit mit Borsalzlösung eingeweicht werden. Bei diesem Arbeitsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass sehr sorgfältig genadelt wird und die vorgegebene Einweichzeit unbedingt eingehalten wird, da sonst die Asbestpappe in Teilen noch trocken ist und dann beim Entfernen noch entsprechend hohe Faserkonzentrationen auftreten können.

Dieses Verfahren war aber im vorliegenden Fall nicht möglich, da ein Unterbau aus Spanplatten vorhanden war. Die Einweichung des Bodenbelags hätte zur Aufweichung der Spanplatten.

Verbleiben asbesthaltige Bodenbeläge und werden nicht fachgerecht ausgebaut und entsorgt, müssen diese fachgerecht eingekapselt und mit Asbest-Warnhinweisen versehen werden. Alle Arbeiten, die auch den Boden betreffen wie z.B. Installationsarbeiten, Leitungsdurchführungen, etc., müssen dann durch eine Sanierungsfirma unter Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Gemäß Asbestrichtlinie muss der Boden auch alle fünf Jahre neu bewertet werden.

Grundsätzlich empfehle ich den Ausbau dieser Bodenbeläge. Zusätzlich, zur genaueren Bewertung der örtlichen Situation, sollte ein Baubiologe eingeschaltet werden. Es ist nicht sinnvoll diese Arbeiten in Eigenleistung auszuführen.

Infos TRGS 519: [http://www.duesseldorf.de/umweltamt/bauschadstoffe/stadtgebaeude/pdf/trgs\\_519.pdf](http://www.duesseldorf.de/umweltamt/bauschadstoffe/stadtgebaeude/pdf/trgs_519.pdf)

Infos Asbestrichtlinie: [http://www.nav-ev.de/dokumente/asbestrichtlinie\\_nrw.pdf](http://www.nav-ev.de/dokumente/asbestrichtlinie_nrw.pdf)

Neue Asbest-Richtlinie der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:330:0028:0036:DE:PDF>

**Einen Kommentar schreiben**